



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2026

17. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

1. Satzung des Abwasserzweckverbandes Lung-
witztal-Steegenwiesen zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
und seiner Stellvertreter (Entschädigungssatzung)
vom 09.07.2020 vom 2. September 2026 A466

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die
Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2026 und
2027 vom 26. August 2026 A467

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfü-
gung vom 4. September 2026 A469

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfü-
gung vom 4. September 2026 A472

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörper-
beseitigung Sachsen zur Durchführung der 31. Sitzung
der Verbandsversammlung vom 4. August 2026 A475

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

1. Satzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (Entschädigungssatzung) vom 09.07.2020

Vom 2. September 2026

Präambel

Aufgrund des § 56 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, den §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 47 Absatz 2, 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen in ihrer Sitzung am 21. August 2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR monatlich als Pauschalentschädigung.

(2) Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 150,00 EUR monatlich als Pauschalentschädigung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Remse, Ortsteil Weidendorf, den 2. September 2026

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen
Röthig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Vom 26. August 2026

Aufgrund der §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 19. Juni 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2026	2027
Im Ergebnishaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.500.000 EUR	1.500.000 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	43.600 EUR	38.200 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	1.456.400 EUR	1.461.800 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	1.456.400 EUR	1.461.800 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.456.400 EUR	1.461.800 EUR
Im Finanzhaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.500.000 EUR	1.500.000 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.600 EUR	38.200 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.456.400 EUR	1.461.800 EUR

	2026	2027
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.456.400 EUR	1.461.800 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 EUR	1.500.000 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.500.000 EUR	-1.500.000 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-43.600 EUR	-38.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Plauen, den 26. August 2026

Zweckverband für die Sparkasse Vogtland
Steffen Zenner
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Landesdirektion Sachsen angezeigt worden. Die nach § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist von der Landesdirektion Sachsen mit Verfügung vom 19. August 2026 erteilt worden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 4. September 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE (ZAOE-AV/S) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Es wird festgestellt: Für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in 01796 Dohma sind die nächsten durch die Sammelfahrzeuge erreichbaren Bereitstellungsplätze: Fläche am Steinsägenweg/gegenüber Zufahrt Am Tunnel, Wendestelle Am Tunnel bei Nummer 4.
2. Die oben genannten Bereitstellungsplätze sind ab dem **5. Oktober 2026** zu nutzen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 ZAOE-AV/S die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgungsunternehmen Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG und Becker Umweltdienste GmbH sowie der Gemeindeverwaltung Dohma wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der vor 1991 errichteten Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt. Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Auf der gesamten zu befahrenden Wegstrecke sind keine für das Entsorgungsfahrzeug ausreichenden Ausweichstellen in Sichtweite bei Begegnungsverkehr vorhanden, so dass eine Rückwärtsfahrt erforderlich werden kann. Dabei ist es unerheblich, wie oft mit Gegenverkehr zu rechnen ist.

Eine Rückwärtsfahrt ist für Abfallsammelfahrzeuge nach den geltenden DGUV-Vorschriften aufgrund der er-

höhten Gefahrensituation nur mit Einweiser möglich, für den neben dem Fahrzeug (Breite mit Aufbau: 2,10 Meter) ausreichend Sicherheitsabstand von mindestens 50 Zentimeter auf beiden Seiten bestehen muss. Dies ist hier aufgrund der vorhandenen Straßenbreite (2,40 Meter bis 3,20 Meter) nicht durchgängig gegeben.

Die Fahrtstrecke muss auch so gestaltet sein, dass der Fahrer den Einweiser jederzeit sehen kann. Aufgrund des Streckenverlaufs (Kurven, Engstellen) ist dies hier nicht möglich.

Zudem ist eine Rückwärtsfahrt aufgrund der erhöhten Gefahrensituation nur über eine Gesamtstrecke von 150 Meter zulässig. Die hier rückwärts zu befahrende Strecke (circa 474 Meter) ist jedoch wesentlich länger. Die gesamte zu befahrende Strecke beträgt 890 Meter.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung Dohma bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, da im geprüften Bereich auf öffentlichem Grund keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können, um die zuvor genannten Zufahrtshindernisse zu beheben. Zudem ist die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung nicht möglich, da der notwendige Ausbau der Straße und deren Unterhaltung (Winterdienst, Lichttraumprofil, Straßenzustand) durch die Gemeinde nicht gewährleistet werden kann.

Die nächsten für das Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stellen, an denen eine ausreichende Fläche zur Bereitstellung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zur Verfügung stehen, sind die Fläche am Steinsägenweg/gegenüber Zufahrt Am Tunnel (siehe Anlage, Bereitstellungsplatz 1) und die Wendestelle Am Tunnel bei Nummer 4 (siehe Anlage, Bereitstellungsplatz 2).

Die beauftragten Entsorger nehmen die Entsorgung bis zum **2. Oktober 2026** noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb waren die Bereitstellungsplätze an den oben genannten Stellen festzusetzen.

Von einer Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

II.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da die beauftragten Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet sind, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht befahren werden darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Da der Widerspruch nur relativ wirkt, eine aufschiebende Wirkung also auch nur für das jeweils betroffene Grundstück entstehen würde, würde die aufschiebende Wirkung zu einer Zersplitterung der Abfallentsorgung führen. Dies ist schon faktisch organisatorisch nicht durchführbar.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortableren Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Die maximale Entfernung, die ein Überlassungspflichtiger zurücklegen muss, beträgt hier circa 380 Meter bis 520 Meter. Die damit verbundene Belastung steht in keinem Verhältnis zu den oben genannten Gefahren für das Fahrpersonal der Entsorgungsunternehmen.

Zu beachten ist, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden. Dabei gilt, dass das Interesse mehr Gewicht bekommt, je weiter die Entfernung ist, dasselbe aber dadurch auch wieder an Gewicht verliert, da das Fahrpersonal sonst die gleiche Strecke bewältigen müsste.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der Aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dehinstehen.

Radebeul, den 4. September 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Roman Toedter
Geschäftsführer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate ".pdf", ".txt", ".docx", ".xlsx", ".jpg", ".jpeg", ".tif", ".tiff" und ".bmp" beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat durch Übersendung einer E-Mail mit der Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der oben genannten Dateiformate enthält.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Anlage – Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 4. September 2026
(Markierung: Bereich der bisherigen Bereitstellung)



Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 4. September 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE (ZAOE-AVWS) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Es wird festgestellt: Für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in 01796 Dohma, Ortsteil Cotta A, ist der nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Bereitstellungsplatz die Freifläche neben der Zufahrt zu den Grundstücken Cotta A 34c bis 35b.
2. Der oben genannte Bereitstellungsplatz ist ab dem **5. Oktober 2026** zu nutzen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 ZAOE-AVWS die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgungsunternehmen Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG und Becker Umweltdienste GmbH sowie der Gemeindeverwaltung Dohma wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der vor 1991 errichteten Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt.

Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Die Zufahrt zum Grundstück ist eine Stichstraße ohne für das Entsorgungsfahrzeug ausreichende Wendemöglichkeit. Eine Befahrung ist daher nur möglich, wenn die Strecke rückwärtsgefahren wird.

Eine Rückwärtsfahrt ist für Abfallsammelfahrzeuge nach den geltenden DGUV-Vorschriften aufgrund der erhöhten Gefahrensituation nur mit Einweiser möglich, für den neben dem Fahrzeug (Breite mit Aufbau: 2,10 Meter) aus-

reichend Sicherheitsabstand von mindestens 50 Zentimeter auf beiden Seiten bestehen muss. Dies ist hier aufgrund der vorhandenen Straßenbreite (2,45 Meter bis 3,25 Meter) nicht durchgängig gegeben.

Die Fahrtstrecke muss auch so gestaltet sein, dass der Fahrer den Einweiser jederzeit sehen kann. Aufgrund des Streckenverlaufs (Kurven, Engstellen) ist dies hier nicht möglich.

Zudem ist eine Rückwärtsfahrt aufgrund der erhöhten Gefahrensituation nur über eine Gesamtstrecke von 150 Meter zulässig. Die hier rückwärts zu befahrende Strecke (circa 260 Meter) ist jedoch wesentlich länger. Die gesamte zu befahrende Strecke beträgt damit ebenfalls 260 Meter.

Die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung unter Einbeziehung des unteren Fahrweges ist ebenfalls nicht möglich, da dieser zum einen eine Zufahrtsbeschränkung aufweist (Verbotszeichen 250 mit dem Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“).

Zum anderen darf bei Steigungen und Gefälle der Übergang zur davor oder dahinterliegenden Fahrbahn nicht zu abrupt erfolgen, um das Aufsetzen des Fahrzeughecks beziehungsweise der Trittbretter zu verhindern. Dies ist durch den Höhenunterschied im Kurvenbereich am Ende der beiden Fahrwege hier nicht gegeben.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung Dohma bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, da im geprüften Bereich auf öffentlichem Grund keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können, um die zuvor genannten Zufahrtshindernisse zu beheben.

Die nächste für das Entsorgungsfahrzeug erreichbare Stelle, an der eine ausreichende Fläche zur Bereitstellung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zur Verfügung steht, ist die Freifläche neben der Zufahrt zu den Grundstücken Cotta A 34c bis 35b (siehe Anlage).

Die beauftragten Entsorger nehmen die Entsorgung bis zum **2. Oktober 2026** noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb war der Bereitstellungsplatz an der oben genannten Stelle festzusetzen.

Von einer Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

II.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da die beauftragten Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet sind, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht be-

fahren werden darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Da der Widerspruch nur relativ wirkt, eine aufschiebende Wirkung also auch nur für das jeweils betroffene Grundstück entstehen würde, würde die aufschiebende Wirkung zu einer Zersplitterung der Abfallentsorgung führen. Dies ist schon faktisch organisatorisch nicht durchführbar.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortableren Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Die maximale Entfernung, die ein Überlassungspflichtiger zurücklegen muss, beträgt hier circa 260 Meter. Die damit verbundene Belastung steht in keinem Verhältnis zu den oben genannten Gefahren für das Fahrpersonal der Entsorgungsunternehmen.

Zu beachten ist, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden. Dabei gilt, dass das Interesse mehr Gewicht bekommt, je weiter die Entfernung ist, dasselbe aber dadurch auch wieder an Gewicht verliert, da das Fahrpersonal sonst die gleiche Strecke bewältigen müsste.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der Aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dahinstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate *.pdf, *.txt, *.docx, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg, *.tif, *.tiff und *.bmp beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat durch Übersendung einer E-Mail mit der Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der oben genannten Dateiformate enthält.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Radebeul, den 4. September 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Roman Toedter
Geschäftsführer

Anlage – Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 4. September 2026
(Markierung: Bereich der bisherigen Bereitstellung)



Bekanntmachung
des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen
zur Durchführung der 31. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 4. August 2026

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen führt am Mittwoch, dem 30. September 2026, um 9:30 Uhr im Mehrzweckgebäude des TSV 1862 Radeburg e.V., Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee 9 in 01471 Radeburg die 31. Sitzung der Verbandsversammlung mit nachstehender Tagesordnung durch:

1. Bürgeranfragen
2. Situationsbericht der Geschäftsführerin
3. Gebührennachkalkulation 2025

4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
5. Entlastung des Verbandsvorsitzenden
6. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2026
7. Auflösung von Ertragszuschüssen
8. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2027
9. Wahl eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats
10. Anfragen und Sonstiges

Priestewitz, den 4. August 2026

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

